

— Instruktion vom 6. März 1972 zur effektiven Gestaltung des berufspraktischen Unterrichts (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 55)
außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Sechste Durchführungsbestimmung* 1 zur Jugendhilfeverordnung vom 29. Dezember 1981

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

(1) Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den Bedürfnissen des Minderjährigen festzulegen.

(2) Über die Gewährung von Pflegezuschüssen entscheidet der Leiter des Referates Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im Vormundschaftsrat unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Jugendhilfekommissionen sowie von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

§ 3

(1) Regelmäßige Pflegezuschüsse können für Minderjährige

— bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
bis zur Höhe von 200 M,

— vom 13. Lebensjahr an
bis zur Höhe von 250 M

monatlich gezahlt werden.

(2) Bei der Bemessung der Pflegezuschüsse sind anzurechnen:

- | | |
|--|--------------------------|
| — Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Verwandter, Kinderzuschläge zur Rente Unterhaltsverpflichteter ¹ | in voller Höhe |
| — Halbwaisenrente | in Höhe der Mindestrente |
| — Vollwaisenrente | in Höhe der Mindestrente |

— Lehrlingsentgelt für Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und Ausbildungsbeihilfe für Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung

in Höhe von 100 M

- Lehrlingsentgelt für Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse sowie für Lehrlinge mit einer Teilausbildung in Höhe von 90 M
- Stipendium in Höhe von 160 M.

§ 4

Einmalige Pflegezuschüsse können gezahlt werden

a) anlässlich der Inpflegenahme eines elternlosen oder familiengelösten Kindes im Alter bis zu 3 Jahren bis zur Höhe von 500 M

b) anlässlich der Inpflegenahme eines elternlosen oder familiengelösten Kindes ab 4. Lebensjahr bis zur Höhe von 1 000 M

c) anlässlich der Einschulung, der Jugendweihe und bei Aufnahme einer Lehr- oder Fachschulausbildung bis zur Höhe von 250 M

d) für besondere Aufwendungen

— wenn kein regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird	jährlich bis zur Höhe von 400 M
— wenn regelmäßiger Pflegezuschuß gewährt wird	jährlich bis zur Höhe von 250 M.

§ 5

(1) Für Kinder und Jugendliche in Familien, über die ein Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft oder Pflegschaft mit dem Wirkungskreis der Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechtes führt, können für Geschenke und zur Anerkennung guter Leistungen

jährlich bis zu 60 M

gewährt werden.

(2) Der Abs. 1 gilt auch, wenn diese Kinder und Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe, einem Lehrlingswohnheim, Internat der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der Fachschulen oder anderen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie ihrer Entwicklung dienenden Einrichtungen untergebracht sind.

§ 6

Für Jugendliche, die bei Eintritt ihrer Volljährigkeit noch eine erweiterte Oberschule besuchen, in einem Lehrverhältnis stehen oder an einer Fachschule studieren, können Pflegezuschüsse bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung weiter gezahlt werden.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme des § 4 Abs. I Buchstaben b und d, die am 1. Januar 1983 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. Januar 1975 zur Jugendhilfeverordnung (GBl. I Nr. 7 S. 136) außer Kraft mit Ausnahme des § 4 Buchst. c, der am 1. Januar 1983 außer Kraft tritt.

(3.) Der Abschnitt I Ziff. 10.1. und der Abschnitt II Ziff. 2. der Anweisung vom 21. Januar 1981 über die Anwendung von Normativen in den Heimen der Jugendhilfe (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 3 S. 29) treten am 1. Januar 1983 außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1981

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker